

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG) vom 23. Juni 2025

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 9/25) vom 16. Juli 2025



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Bewertung einzelner Regelungen	3
2.1 Zu § 1 SchuBerDG-E Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten	3
2.2 Zu § 3 SchuBerDG-E Entgeltgrenzen für Schuldnerberatungsdienste	3
3. Weitergehende Hinweise der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins	4
3.1 Sicherstellung des Erfüllungsaufwands	4
3.2 Sicherstellung und Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes an Schuldnerberatungsdiensten	4
3.3 Beteiligung der Kreditwirtschaft an der Finanzierung der Schuldnerberatungsdienste	4

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Verein bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu nehmen. Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vorbehaltlich weiterer Äußerungen durch das Präsidium des Deutschen Vereins wie folgt Stellung:

2. Bewertung einzelner Regelungen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der Bundesgesetzgeber mit dem vorliegenden Referentenentwurf den Verpflichtungen der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 nachkommt, nach denen die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung gestellt werden.

Damit adressiert der Referentenentwurf unter Verweis auf Erwägungsgrund 81 der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 2023/2225) unabhängige Schuldnerberatungsdienste auch für Verbraucherinnen und Verbraucher, die bereits vor einer Überschuldung Schwierigkeiten bei der Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen haben, etwa wenn sie mit der Rückzahlung von Schulden um mehr als 90 Tage in Verzug sind (SchuBerDG-E, S. 12).

2.1 Zu § 1 SchuBerDG-E Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins umfasst der Referentenentwurf damit, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen [...] haben könnten (vgl. § 1 SchuBerDG-E), dass Ratsuchende frühzeitig Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten erhalten. Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher ihre finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig lösen, kann dies dazu beitragen, Überschuldung bereits im Vorfeld zu vermeiden. Insoweit ist die Regelung des Zugangs zu Schuldnerberatungsdiensten (nach § 1 SchuBerDG-E) zu begrüßen.

2.2 Zu § 3 SchuBerDG-E Entgeltgrenzen für Schuldnerberatungsdienste

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die in § 3 SchuBerDG-E verankerten Entgeltgrenzen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsdiensten im Sinne des Gesetzes auch weiterhin weitgehend kostenlos gewährleistet wird. Die in Anknüpfung an Art. 36 Abs. 1 der EU-Verbraucherkreditlinie (Richtlinie 2023/2225) möglichen begrenzten Entgelte sollen allenfalls der Deckung der Betriebskosten der Einrichtung des Anbieters eines Schuldnerberatungsdienstes dienen und dürfen nach Ansicht des Gesetzge-

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Rolf Jordan.

bers keine unangemessene Belastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins tragen diese Regelungen zu den Entgeltgrenzen maßgeblich zu einem niedrigschwelligen Zugang zu den Schuldnerberatungsdiensten bei.

3. Weitergehende Hinweise der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins

3.1 Sicherstellung des Erfüllungsaufwands

Der Referentenentwurf schließt in seiner Begründung nicht aus, dass im Rahmen der Erfüllung des Gesetzes „Mehrausgaben für die Haushalte von Ländern und Kommunen, in deren Finanzverantwortung die Schuldnerberatung steht“, entstehen (SchuBerDG-E, S. 9). Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass dort, wo es zu einer Übertragung der Aufgaben dieses Gesetzes an die Kommunen kommt, die Finanzierung dadurch entstehender Mehrkosten durch die Länder sichergestellt werden muss.

3.2 Sicherstellung und Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes an Schuldnerberatungsdiensten

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins besteht die Notwendigkeit, bedarfsgerechte Angebote an Schuldnerberatungsdiensten sicherzustellen und auszubauen. Dies ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins derzeit nicht überall, wo es erforderlich ist, bedarfsdeckend der Fall.

3.3 Beteiligung der Kreditwirtschaft an der Finanzierung der Schuldnerberatungsdienste

Bereits die 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat in ihrem Beschluss zur Stärkung der Schuldnerberatung die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit den Ländern eine Strategie zur Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung zu entwickeln, die zugleich auch die soziale Verantwortung der Kreditwirtschaft mit in den Blick nimmt. Dazu wurde gefordert zu prüfen, „inwieweit die Darlehensgeber und die Inkassounternehmen stärker an der Finanzierung der Schuldnerberatung beteiligt werden können“.¹ Hierzu enthält der Referentenentwurf keine Aussagen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, entsprechende Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Kreditwirtschaft an der Finanzierung der Schuldnerberatungsdienste in das Schuldnerberatungsdienstgesetz aufzunehmen.

¹ 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017, Beschlussfassung „Stärkung der Schuldnerberatung“.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend